



DERADIKALISIERUNG VERBINDLICH GESTALTEN -

Handlungsempfehlungen aus der
Tertiärprävention nach dem CSD-Attentat

Grüner Vogel e.V. | Beratungsstelle Leben
Berlin, 13.10.2026



Deradikalisierung verbindlich gestalten - Handlungsempfehlungen aus der Tertiärprävention nach dem CSD-Attentat

Grüner Vogel e.V. | Beratungsstelle Leben

Der Anschlag auf den Christopher Street Day am 25. Juli 2026 in Berlin, der eine Tote und 31 teils schwer Verletzte forderte, hat erneut gezeigt, wie wichtig verlässlicher Informationsaustausch, klare Zuständigkeiten, ressort-, und professionsübergreifend abgestimmte Prozesse in der Deradikalisierungsarbeit sind. In Deutschland hat sich eine qualifizierte und differenzierte Trägerlandschaft der Tertiärprävention entwickelt, deren Ansätze und Kooperationen vielfach über den Modellcharakter hinausgewachsen sind. Um dieses Potenzial, insbesondere in ihrer Arbeit mit sicherheitsrelevanten Personen auszuschöpfen und ihren Beitrag zur inneren Sicherheit und zum Opferschutz nachhaltig zu stärken, braucht es verlässliche strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen.

Die bisherige Aufarbeitung des Anschlags macht Defizite deutlich, von denen einige von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen bereits seit Längerem benannt werden. Die folgenden fünf Diskussionspunkte zielen darauf ab, die Voraussetzungen für wirksame Deradikalisierungsarbeit zu verbessern um so dem übergeordneten Ziel, weitere Opfer zu verhindern, besser gerecht werden zu können.

1. Ressortübergreifende Zusammenarbeit durch eine koordinierende Funktion

Die Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Deradikalisierungsberatung, Justiz, Justizvollzug, Bewährungshilfe, Sicherheitsbehörden und sozialen sowie psychologisch-psychotherapeutische Hilfen braucht in der Arbeit mit sicherheitsrelevanten Fällen eine institutionell verankerte Koordination. Diese sollte Informationsaustausch, Zuständigkeiten und Übergänge verbindlich organisieren, besonders während der Haft, bei der Entlassung und in der anschließenden Begleitung. Dabei muss die fachliche Eigenständigkeit der beteiligten Stellen, die Vertraulichkeit von Beratung und Behandlung sowie die Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben.

Als konkreter Anknüpfungspunkt oder Vorbild kann die Entstehung und Arbeitsweise von Rückkehr-Koordinationen dienen. Ob deren Funktion auf weitere Fallkonstellationen übertragen werden kann, ist unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Auftrags und ihrer institutionellen Anbindung zu prüfen. Alternativ kann eine vergleichbare koordinierende Funktion bei einer geeigneten Stelle eingerichtet werden.

Voraussetzungen:

- Bund und Länder beziehungsweise Senatsverwaltungen vereinbaren unter Einbeziehung der Kommunen und der beteiligten Fachpraxis, wo die Funktion angesiedelt wird und welche Aufgaben und Befugnisse sie erhält.



- Etablierung von festen Ansprechpartner:innen, sicheren Kommunikationswegen sowie die frühzeitige Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen der Deradikalisierungsberatung.
- Die koordinierende Stelle unterstützt die Abstimmung im Rahmen der Entlassungsplanung und klärt gemeinsam mit den betreffenden Stellen die Zuständigkeiten für die weitere Begleitung und Nachsorge.
- Die Koordination verfügt über ein von den Leitungsebenen getragenes Mandat, geregelte Meldewege und personelle Kontinuität.
- Verbindliche Zusammenarbeit braucht einen klaren Rechtsrahmen. Bestehende Regelungen sollten dort präzisiert werden, wo Unsicherheiten die Vertrauensbasis für eine wirksame Deradikalisierungsarbeit gefährden, insbesondere im Zusammenhang mit Strafverfahren.

2. Informationsaustausch ermöglichen und vorhandene Voraussetzungen nutzen

Beratungsstellen benötigen rechtzeitig die Informationen, die für eine professionelle und verantwortungsbewusste Fallarbeit erforderlich sind. Dazu gehören relevante Hintergründe, begründete Risikoeinschätzungen, Stand laufender Verfahren, Auflagen und bereits involvierte Stellen oder Akteur:innen. Ebenso sind regelmäßige, verbindlich vereinbarte Rückmeldungen bzw. verbindliche Rückmeldestrukturen zum Beratungszugang, zu möglichen Schwierigkeiten und zu relevanten Veränderungen erforderlich. Mit der vom BAMF geförderten Beratungsstruktur und bereits vorhandenen Sicherheitsüberprüfungen auf Stufe SÜ1 bestehen gute Voraussetzungen für eine belastbare Zusammenarbeit.

Vorraussetzungen:

- Der Informationsaustausch ist auf die erforderlichen und rechtlich zulässigen Angaben zu begrenzen. Zweck, Empfänger:innen und Rechtsgrundlage der Weitergabe werden geklärt. Dabei werden besondere Schutzanforderungen an gesundheitsbezogene Daten und bestehende Schweigepflichten berücksichtigt.
- Mit Ländern und Trägern verbindliche Verfahren für den Austausch zwischen Behörden und Beratung entwickeln / bestehende Verfahren prüfen, ggf. anpassen und nutzen.
- Klären, welche Informationen zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage weitergegeben werden können.
- Sichere Kommunikationswege bereitstellen und die frühzeitige Einbindung geeigneter Beratungsstellen ermöglichen.

3. Begleitung in Haft, bei Haftentlassung und nach der Haft verbindlich organisieren

Deradikalisierungsarbeit braucht Verbindlichkeit und Kontinuität über institutionelle Grenzen hinweg. Kontakthanbahnung, Beziehungsaufbau und Anschlussplanung sollten möglichst bereits während der Untersuchungshaft / Haft beginnen. Bei der Entlassung muss geklärt sein, welche Stelle die weitere Begleitung übernimmt und wie bestehende Beziehungen fortgeführt werden können.

Vorraussetzungen:

- Geregelte Zugänge qualifizierter Beratungsstellen zu Untersuchungshaft und Strafvollzug.
- Bedarfsgerechte Beteiligung an Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung.



- Überlappende Begleitung ermöglichen, damit der Wechsel aus der Haft nicht einen vollständigen Wechsel der Bezugspersonen bedeutet. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass dem gesetzlich festgeschriebene Resozialisierungsauftrag nachgekommen wird. Das bedeutet, dass Strafgefangene in eine gute Versorgungsstruktur entlassen werden müssen. Was nicht nur eine therapeutische Versorgung, sondern auch eine angemessene Wohnsituation, ärztliche Versorgung und damit verbunden Krankenversicherung, sowie Substitutionsbehandlungen beinhaltet.

4. Deradikalisierung dauerhaft verankern und strategisch aufwerten

Deradikalisierungs- und Ausstiegsarbeit können eine verlässliche Rolle in der langfristigen Präventions- und Sicherheitspolitik darstellen, mit klaren Zielen, fachlicher Eigenständigkeit und institutionell gesicherten Zugängen. Tragfähige Beratungsbeziehungen benötigen Zeit und personelle Kontinuität. Jährliche Förderunsicherheit kann diese durch Personalwechsel und Unterbrechungen gefährden.

Vorraussetzungen:

- Eine gemeinsame Strategie unter Beteiligung der Fachpraxis entwickeln.
- Zivilgesellschaftliche Expertise verbindlich in Fachgremien, Standards und Überprüfung bestehender Verfahren einbeziehen.
- Qualifizierte Beratungsstellen als Kooperationspartner anerkennen und verlässliche Zugänge zu Behörden und Vollzug vereinbaren.
- Durch mehrjährige Förderung Angebote und Beschäftigungsperspektiven absichern und laufende Beratungsbeziehungen über Förderperioden hinweg erhalten.
- Qualifizierung, Supervision und Wissenstransfer strukturell absichern.

5. Familien und soziale Bezugspersonen als Zugang und Ressource stärken

Angehörige können Veränderungen früh wahrnehmen, Beziehungen aufrechterhalten und Zugänge ermöglichen, wenn eine direkte Ansprache der radikalisierten Person zunächst nicht gelingt. Ihre Unterstützung hat deshalb auch einen strategischen Wert. Voraussetzung ist eine differenzierte Betrachtung des Umfelds. Angehörige haben eigene Belastungen und Schutzbedarfe, nicht jede familiäre Beziehung wirkt stabilisierend.

Vorraussetzungen:

- Angehörigenberatung als eigenständigen Bestandteil der Deradikalisierungsstrategie anerkennen und absichern.
- Zugangs- und Vermittlungswege über Jugendhilfe, Schulen, Familienberatung, Justiz und kommunale Dienste verbessern.
- Fachkräfte dieser Einrichtungen für Radikalisierungsdynamiken und die Wahrnehmung dieser zu qualifizieren.
- Die Beteiligung geeigneter Bezugspersonen bei Haftübergängen und Reintegration ermöglichen.

IMPRESSUM



Veröffentlichungsdatum:

Oktober 2026

Layout:

©2026 Grüner Vogel e.V.

Bild:

Canva.com

Herausgeber:

Grüner Vogel e.V.

Swinemünder Str. 2

10435 Berlin

Tel: +49 30 3390 8159

info@gruenervogel.de

www.gruenervogel.de